

Akt. 111

SCHERTZ BERGMANN

RECHTSANWÄLTE PartG mbB

SCHERTZ BERGMANN KURFÜRSTENDAMM 53 10707 BERLIN

Vorab per Telefax: 90 188-161

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
Pressekammer
10589 Berlin

Landgericht Berlin		
Eing.: 05. FEB. 2019		
KM / Scheck / über		
7	Akt.	Anl.

RECHTSANWÄLTE
PROF. DR. CHRISTIAN SCHERTZ
SIMON BERGMANN
HELGE REICH, LL.M.
SEBASTIAN GRAALFS
KERSTIN SCHMITT
DR. SEBASTIAN GORSKI, LL.M.
BERLIN

PROF. DR. BERNHARD VON BECKER
MÜNCHEN

IHR ZEICHEN
27 O 78/09

UNSER ZEICHEN
000047-09/CS/NB

BERLIN, DEN
5. Februar 2019

**EILT; BITTE SOFORT VORLEGEN!
TERMIN AM 07.02.2019**

**In Sachen
Schönherr ./ Schälke
- 27 O 78/09 -**

beantragen wir,

den Kostenwiderspruch zurückzuweisen

und tragen hierzu in aller Kürze wie folgt vor:

1.

Der Kostenwiderspruch ist bereits unzulässig. Wer Kostenwiderspruch einlegt, bringt damit zum Ausdruck, dass er sich einzig gegen die Kostenentscheidung der einstweiligen Verfügung wendet. Es handelt sich insofern um ein besonderes Rechtsinstitut gem. § 93 ZPO analog, welches in den Besonderheiten des einstweiligen Verfügungsrechts seine Wurzeln hat.

Der Antragstellerin wird dann sogar noch vorgeworfen, dass der Antragsgegner nunmehr keine Geschenke mehr für seine Kinder und Enkel kaufen könne:

„Dieses Geld zapfe ich ab von den Geschenken an meine Kinder und Enkel.“

Sodann wird die Antragstellerin noch dazu aufgefordert, sich selbst zu quälen:

„Sollen sie sich quälen und selbst Geld verdienen.“

Der Antragstellerin wird weiter allein aufgrund ihrer berechtigten Rechtswahrnehmung vorgeworfen, dass sie es darauf absehe, den Antragsgegner zu demütigen. Hier wird der Bock zum Gärtner gemacht:

„Dass Sie einen Anwalt einschalten mussten, um mich zu demütigen, zu quälen mit Folgen für meine Familie.“

Und sodann folgen Aussagen, die in Zeiten der Gleichberechtigung, der „McC’Too-Debatten“ und der Debatten über unterschwellige sexistische Formulierungen nicht weiter kommentiert werden müssen:

„Gegenüber Ihnen, der schönen Ivonne Schönherr entschuldige ich mich (...) dieses Privileg erhalten schöne Frauen von mir. Allerdings nicht alle.“

Es handelt sich damit also nicht um Berichterstattungen, wie sie Grundlage der Entscheidungen der Kammer in der Sache 27 O 433/09 oder auch des Bundesverfassungsgerichts in der vom Antragsgegner zitierten Entscheidung waren, sondern um einen offenen Brief, der eine rein privatrechtliche Auseinandersetzung betraf, die nunmehr die Antragstellerin das dritte Mal hintereinander (nach der Freenet Berichterstattung und nach der unwahren Berichterstattung des Antragsgegners) persönlich traf und verletzte.

Die konkrete Veröffentlichung dieses offenen Briefes durch den vorherigen Rechtsverletzer selbst musste die Antragstellerin also nicht hinnehmen.

Nur am Rande sei im Übrigen erwähnt, dass der Antragsgegner hierauf nach Zustellung der einstweiligen Verfügung wiederum mit einem als